

Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

Stellungnahme der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft ist der Dachverband der filmwirtschaftlichen Verbände mit derzeit 17 Verbandsmitgliedern. Die der SPIO über ihre Mitgliedsverbände angeschlossenen Unternehmen initiieren, verantworten und begleiten den Werdegang eines Films von der künstlerischen Konzeption über die Finanzierung und Produktion des Films hin bis zu seinem Vertrieb in den einzelnen Auswertungsstufen einschließlich der Filmtheater.

In den verschiedenen Produktions- und Auswertungsphasen sind Produktions- und Verleihunternehmen mit unterschiedlichen Aufgaben und Schwerpunkten dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, unter Ausnutzung der verschiedenen Nutzungsarten und Territorien mit dem Film ein möglichst großes Publikum und damit auch einen wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen.

Das Bundesministerium der Justiz prüft derzeit, ob und gegebenenfalls welcher gesetzgeberische Regelungsbedarf im Urheberrecht für den Verleih von E-Books durch öffentliche Bibliotheken (sogenanntes „E-Lending“) besteht. Vor diesem Hintergrund hat das BMJ auch der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft die Möglichkeit gegeben, den Fragebogen zum E-Lending zu beantworten.

Der Fragenkatalog bezieht sich jedoch ausschließlich auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des E-Lendings für E-Books. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns zwei grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der Filmwirtschaft:

1. Es gibt keinen gesetzlichen Handlungs- oder Regelungsbedarf für das E-Lending im Bereich Film.

Die Bibliotheken haben zu keinem Zeitpunkt einen Handlungsbedarf eingefordert, noch wurde ein gesetzlicher Regelungsbedarf im politischen oder rechtswissenschaftlichen Diskurs diskutiert. Andere Werkarten als Bücher sind nicht Gegenstand des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien initiierten Runden Tisches zum E-Lending, genauso wenig wie die in diesem Rahmen ausgeschriebene Studie sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des E-Lendings auf andere Werkarten als E-Books beschäftigt.

Filme weisen aber grundsätzlich andere Produktions- und Auswertungsstrukturen auf als Bücher, so dass es zunächst gesonderter Untersuchungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen bedarf, sollte vom Gesetzgeber in Erwägung gezogen werden, gesetzgeberisch tätig zu werden.

2. Wir halten es grundsätzlich für notwendig und geboten, das E-Lending über Lizenzmodelle abzubilden.

Die Online-Ausleihe bzw. das Streaming von Filmen erfolgt zur Zufriedenheit der Bibliotheken über Lizenzmodelle unter Berücksichtigung der konkreten Rechtesituation und der beispielsweise für geförderte Filme gesetzlich vorgesehenen Auswertungsfenster (siehe FFG).

Eine gesetzliche Schranke oder eine Zwangslizenz zugunsten der Bibliotheken für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung würde hingegen massiv in die bestehenden Auswertungsstrukturen eingreifen und im Filmbereich zu diversen rechtlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen führen.

Nicht nur haben Filme grundsätzlich andere Produktions- und Vertriebsstrukturen als Bücher, Zeitschriften, Musik oder Computerspiele, auch innerhalb der Filmwirtschaft folgen Kinofilme anderen Auswertungsmustern als Fernsehfilme, unabhängig produzierte Filme wiederum anderen als Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen oder Streaming-Plattformen.

Ein gesetzlicher Regelungsvorschlag wird nicht in der Lage sein, die unterschiedlichen Werkarten und wirtschaftlichen Ausgangslagen einer Produktion in einen angemessenen Ausgleich zu den Interessen der Bibliotheken auf eine ubiquitäre online-Verfügbarkeit aller Medien zu bringen. Dies haben bereits die Diskussionen um die Regelungsvorschläge für E-Books gezeigt. Vergegenwärtigt man sich, dass ausnahmslos alle EU-Mitgliedstaaten auf Lizenzmodelle statt gesetzlicher Schranken oder Zwangslizenzen beim E-Lending setzen, wird es besonders deutlich, dass nur durch das Aushandeln von Lizenzmodellen die Besonderheiten der unterschiedlichen Märkte berücksichtigt und die gegenseitigen Interessen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

Berlin, im Juni 2023